

Informationen aus dem Lehrerhauptpersonalrat

Im Herbst 2024 tagte der Lehrerhauptpersonalrat (LHPR) in seinen Sitzungsräumen im Dresdener Atrium am Rosengarten. Das Vierteljahresgespräch mit Herrn Kühner, Amtschef im SMK, Herrn Bélafi, Abteilungsleiter für Angelegenheiten der Lehrer im SMK, Herrn Asper, Leiter des Referats 25 im SMK und Herrn Böhringer, Referent im SMK fand jedoch am 19.09.2024 aus Kapazitätsgründen im Beruflichen Schulzentrum Gustav Anton Zeuner statt. Dr. Teresa Eichelmann und Jens Rieth sind die gewählten Vertreter des PVS im LHPR und kümmern sich insbesondere um die Interessen der gymnasialen Lehrkräfte.

Unter dem zentralen Thema *"Wie weiter? Perspektiven des staatlichen Schulsystems in Sachsen"* wurden konkret die folgenden Aspekte besprochen:

Besonderheiten und potenzielle Veränderungen für das SMK infolge der Landtagswahl 2024

Herr Kühner erläuterte diesbezüglich, dass die bisherige Landesregierung kommissarisch weiter arbeite und deshalb auch in der Phase der Regierungsbildung gewährleistet sei, dass die Abläufe im SMK sowie in der Verwaltung reibungslos fortgeführt werden. Herr Staatsminister Piwarz vertrete weiterhin programmatisch seine Ziele, die die Absicherung des Unterrichts, eine entsprechende Personalausstattung (Lehr- und Assistenzkräfte) und das Bildungsland 2030 fokussieren. Diese Themen werden laut Aussage von Herrn Kühner auch unter einer neuen Staatsregierung von zentraler Bedeutung sein.

Strategien des SMK, den Schüleraufwuchs aufzufangen und die Umsetzung der Schulpflicht sowie die Vorgaben der Lehrpläne und Integrationskonzepte zu gewährleisten

Einstellungserlass 2025/2026

Die Vertreter des SMK kündigten an, dem Lehrerhauptpersonalrat den Entwurf des Einstellungserlasses für das Schuljahr 2025/2026 im Oktober vorzulegen. In einer gemeinsamen Erörterung nach den Herbstferien wird man klären, welche Bewerbergruppen am besten geeignet sind, um die Unterrichtsversorgung sowie die zentralen Aufgaben von Schule abzusichern. Im Hinblick auf den Erhalt der Qualität der gymnasialen Bildung werden die Vertreter des PVS im LHPR besonderes Augenmerk auf die Bewerbergruppe B legen und kritisch hinterfragen, inwiefern beispielsweise Personen mit einem Bachelor-Abschluss ohne Fachzuordnung überhaupt am Gymnasium einsetzbar sind.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche ohne Schulplatz

In Sachsen können derzeit bis zu 3.000 schulpflichtigen ausländischen Kindern und Jugendlichen aufgrund fehlender Lehrkräfte und räumlicher Kapazitäten keine Schulplätze zugewiesen

werden. Das SMK plant deshalb eine detaillierte Prüfung, um festzustellen, ob in Regel- oder Vorbereitungsklassen doch noch Schulplätze verfügbar sind.

Zudem wird erwogen, externe Bildungsträger stärker einzubinden, insbesondere im Bereich der Sprachförderung. Diese könnten gegebenenfalls Räumlichkeiten in Schulen nutzen, um den betroffenen Schülerinnen und Schülern (Bildungs-) Angebote zu unterbreiten. Eine Entscheidung über diese Maßnahme steht jedoch noch aus.

Darüber hinaus versucht das SMK, Schulen in freier Trägerschaft verstärkt dafür zu gewinnen, Vorbereitungsklassen einzurichten. Da diese jedoch rechtlich nicht verpflichtet sind, solche Klassen anzubieten, setzt das Ministerium auf einen Appell an deren Verantwortung und Engagement.

Der Prozess der besonderen Bildungsberatung, der ursprünglich ausschließlich an den LaSuB-Standorten stattfinden sollte, wurde mittlerweile gelockert und teilweise an Lehrkräfte vor Ort in den Schulen delegiert.

Programm „Startchancen“

Das Startchancenprogramm der Länder zielt darauf ab, Kindern und Jugendlichen an bis zu 4.000 Schulen bundesweit unabhängig vom sozialen Hintergrund ihrer Eltern verbesserte Bildungschancen zu eröffnen. Zu diesem Zweck sollen die Länder über einen Zeitraum von zehn Jahren Mittel in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr vom Bund erhalten. Das SMK plant, die vom Bund bereitgestellten finanziellen Mittel primär Grund- und Oberschulen zuzuweisen. Die Auswahl der beteiligten Schulen obliegt dabei dem Freistaat Sachsen. Das Programm befindet sich noch im Aufbau und ist deshalb begrenzt; laut Herrn Kühner die Begleitung derzeit noch nicht optimal gewährleistet.

Unterrichtsabsicherung und Gewährleistung einheitlicher Bildungsstandards

Das Gremium des LHPR betonte nachdrücklich, dass es angesichts gravierender Kürzungen der Stundentafeln an den meisten weiterführenden Schulen und in nahezu allen Klassenstufen sowie des zum Teil über Monate oder Jahre fehlenden Fachunterrichts sowohl Lehrkräften als auch Lernenden kaum möglich ist, die für einheitliche Prüfungsstandards erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln bzw. zu erwerben. Der LHPR monierte überdies, dass Sachsen trotz des erheblichen planmäßigen Unterrichtsausfalls und extrem kurzer Korrekturzeiten ohne Einschränkungen am länderübergreifenden Abitur festhält. Die Vertreter des PVS begrüßten in diesem Zusammenhang jedoch ausdrücklich die Entscheidung des SMK, dass die Zweitkorrektur des Abiturs im Fach Deutsch in Schuljahr 2024/25 im Haus stattfinden wird. Sie regten dennoch an, in Ausnahmefällen die Teilnahme temporär auszusetzen bzw. eine fachliche Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Das SMK sagte zu, entsprechende Lösungsansätze in einer weiteren Sitzung gemeinsam mit den Fachreferaten der einzelnen Schularten zu erörtern.

Beantragung und Bewilligungen von Teilzeitanträgen für das Schuljahr 2025/26

Im Vierteljahresgespräch wurden die Vertreter des LHPR ebenfalls darüber informiert, dass das Antragsverfahren für Teilzeit wie im letzten Schuljahr über das Schulportal laufen wird. Bei der Bewilligung der Anträge wird das Landesamt für Schule und Bildung vom SMK wieder angewiesen, die restriktive Bewilligungspraxis bei Teilzeitanträgen von Lehrkräften wegen der unveränderten Rahmenbedingungen auch im Schuljahr 2025/2026 fortzusetzen.

Im Schuljahr 2023/24 führte diese Bewilligungspraxis bei sehr vielen Lehrkräften zu starker Verunsicherung und großem Unverständnis. Das lag auf der einen Seite sicher daran, dass diese erstmalig und sehr überraschend angewendet wurde, aber andererseits auch daran, dass die Kriterien für die Bewilligung einer Teilzeit nur unzureichend bekannt waren. Daher an dieser Stelle zur Erinnerung die Voraussetzungen, unter denen bei Lehrkräften grundsätzlich eine Teilzeit bewilligt wird:

- (1) aus familienpolitischen Gesichtspunkten, d. h. bei Kindern unter 18 Jahren bzw. zu pflegenden Angehörigen. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 98 Abs. 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) und § 11 Abs. 1 des Tarifvertrages der Länder (TV-L). Der § 98 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG verlangt für den Nachweis der Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen ein ärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung der Pflegekasse, des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung. Wer zu den nahen Angehörigen zählt ist in § 66 Abs. 2 Satz 1 SächsBG definiert.
- (2) aus gesundheitlichen Gründen. Für das Attest sind dabei keine besonderen formalen Anforderungen zu beachten. Eine eindeutige Empfehlung bzw. Befürwortung einer Teilzeitbeschäftigung (mit Angabe des zeitlichen Umfangs der Ermäßigung) durch den Haus- oder Facharzt ist ausreichend.
- (3) im Falle von Schwerbehinderung und Gleichstellung. Schwerbehinderte Menschen haben gemäß § 164 Abs. 5 Satz 3 SGB IX einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung. Der Nachweis, dass die kürzere Arbeitszeit wegen Art oder Schwere der Behinderung tatsächlich notwendig ist, braucht dabei grundsätzlich nicht geführt werden.
- (4) tarifbeschäftigter Lehrkräfte ab dem 63. Lebensjahr. Sie haben ohne Vorliegen eines anspruchsberechtigenden Grundes ebenso einen Anspruch auf Teilzeit. Diese Regelung ist das Ergebnis der Einigungsstellensitzung vom 26. Juni 2023. Hier soll einheitlich eine Stichtagsregelung zur Anwendung kommen: Nur wer am 01.08.2025 das 63. Lebensjahr bereits vollendet hat, erfüllt ab dem Schuljahr 2025/2026 die Voraussetzung einer Teilzeitbewilligung ohne Vorliegen eines weiteren anspruchsberechtigten Grundes.

In der Regel wird eine Bewilligung der Teilzeit nur für ein Schuljahr erfolgen. Insofern sachlich gerechtfertigt, kann aber auch eine mehrjährige Teilzeitbewilligung in Betracht kommen. So dürfte es bei einer Lehrkraft, die bereits das 63. Lebensjahr vollendet hat, sinnvoll sein, die Teilzeitbeschäftigung bis zum voraussichtlichen Renten- bzw. Ruhestandseintritt zu bewilligen. Bei Lehrkräften mit einer Behinderung kann, abhängig von der Art der Behinderung, sogar

eine unbefristete Teilzeitbewilligung in Betracht kommen; wurde die Schwerbehinderteneigenschaft hingegen nur befristet erteilt, könnte auch die Teilzeit nur für diesen Zeitraum bewilligt werden. Werden für die Teilzeit andere gesundheitliche Gründe geltend gemacht, sollte aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, ob sich die Empfehlung, die Teilzeit zu bewilligen, auf eine befristete oder unbefristete Teilzeit bezieht.

In allen anderen Fällen scheidet laut Aussage des SMK wegen entgegenstehender dienstlicher Belange, d. h. zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Unterrichtsversorgung, die Bewilligung von Teilzeit grundsätzlich aus.

Aus Sicht der Personalvertretung muss aber in jedem Einzelfall geprüft werden, ob dienstliche Belange einer Teilzeitbeschäftigung auch tatsächlich entgegenstehen; ebenso ob besondere dienstliche Belastungen einer Lehrkraft nicht ebenfalls zur Genehmigung der Teilzeit führen können. Auf jeden Fall muss sichergestellt werden, dass eine einheitliche Bewilligungspraxis in jedem der fünf personalverwaltenden Standorte des Landesamtes für Schule und Bildung gewährleistet wird. Dies sollte nicht nur für die Prüfung der materiellen Bewilligungsvoraussetzungen, sondern auch für die formalen Verfahrensanforderungen gelten.

Verschiedenes

Abrechnung der Reisekosten

Der LHPR kritisierte, dass trotz des digitalen Dienstreiseantrags die Reisekostenabrechnungen weiterhin in Papierform eingereicht werden müssen und die Bearbeitungszeiten stellenweise erheblich zu lang sind. Dies ist vermutlich auf Personalmangel und die zunehmende Arbeitsverdichtung in den Reisekostenstellen des LaSuB zurückzuführen. Das SMK betonte, dass sich die Mitarbeiter des LaSuB nach Kräften bemühen, jedoch keine einfache Lösung für dieses Problem besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Beschäftigte bei der Beantragung einer Dienstreise die Möglichkeit hat, eine Abschlagzahlung zu beantragen. Dies ist insbesondere bei höheren Reisekosten empfehlenswert.

Hohe Anzahl unbesetzter Stellen von Schulleitungen und stellv. Schulleitungen

Der LHPR fragte, ob das Prinzip der schulischen Eigenverantwortung angesichts des bestehenden Personalmangels nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Schulleitungen führt. Herr Kühner entgegnete, die Schulleitungen signalisierten eher, den Schulen mehr Eigenverantwortung zu übertragen.